



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christiane Filius-Jehne

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB7
30.11-7/15636-10

Datum: 13. MAI 2024

Anfrage Lesung Fraktion Freie Wähler/Freie Bürger
AF3930/24

Sehr geehrte Frau Filius-Jehne,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„[D]ie Fraktion Freie Wähler/Freie Bürger lädt zu einer Lesung von Erich Kästners "Die Schule der Diktatoren" am 25.04.24 in das Haus der Presse ein, siehe beigefügte Anlagen. Das Rechtsamt hat bereits einer solchen Veranstaltung, die zunächst im Landhaus stattfinden sollte, widersprochen, siehe Pressemitteilung der Landeshauptstadt Dresden vom 05.02.24. Aus diesem Grund bitten wir um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.)

1. Entspricht die geplante Lesung am 25.04. den Regelungen, denen die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterworfen ist?“

Der zweite Halbsatz des § 35 a Abs. 2 SächsGemO und § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung (SächsFraktfinVO) gestehen den Fraktionen zwar (auch) eine gewisse Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe zu. Bereits aus der Regelungssystematik in einem Satz innerhalb des § 35 a Abs. 2 SächsGemO wird jedoch deutlich, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen sich auf die Darstellung ihrer Ratsarbeit und ihre Auffassungen zu Themen des Stadtrates/der Stadtpolitik beschränken muss; vgl. Nr. 2.2.2 der Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Fraktionsfinanzierung in den Kreisfreien Städten und Landkreisen vom 30. Januar 2018, Az.: 22-2200.20/18 ; Schulz, in: Quecke/Schmid/u. a., SächsGemO, § 35 a Rn. 72: keine „allgemeinpolitische Arbeit“. Zudem muss sich auch die aus Steuermitteln finanzierte Öffentlichkeitsarbeit der kommunalen Ratsfraktionen jeglicher direkten oder indirekten „Werbung für die eine oder andere Seite der miteinander konkurrierenden politischen Kräfte enthalten“; vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. August 1988 – 15 A 924/86 –, juris, Rn. 35; OVG NRW, Urteil vom 17. Januar 2023 – 15 A 976/22 –, juris, Rn. 58, 66.

Konkretisierend heißt es dementsprechend in § 1 Abs. 2 Satz 5 und 6 Fraktionsrechtsstellungssatzung: „Die Fraktionen können die Öffentlichkeit über ihre politischen Auffassungen, Ziele und ihre Tätigkeit informieren. Sie können sich dabei auch mit allgemeinen Fragen der Kommunalpolitik befassen, die mit ihrer Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

Mit der Zulassung von öffentlichen Informationen zu allgemeinen Fragen der Kommunalpolitik, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionstätigkeit stehen, ist die Grenze der zulässigen nach außen wirksamen Fraktionstätigkeit ausgereizt; strenger z. B. VG Magdeburg, Urteil vom 1. September 2017 – 9 A 51/16 –, juris Rn. 25, 28; Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofes 2014, Band 2 Nr. 5, S. 83 ff. (85), Rn. 20. Unzulässig ist eine Öffentlichkeitsarbeit, die sich für einen unbefangenen Betrachter praktisch nicht mehr von der Öffentlichkeitsarbeit der Parteien und Wählervereinigungen unterscheiden lässt. Besonders starke Zurückhaltung ist zudem im Vorfeld von Wahlen geboten.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Lesung zu Ehren von Erich Kästner und der Ratsarbeit der Fraktion ist schwer erkennbar.

„2. Können für diese Lesung Mittel der Fraktion eingesetzt werden?“

Die Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen kann nicht nur durch städtische Haushaltsmittel finanziert werden, sondern auch durch Mitgliederbeiträge oder Spenden. Städtische Haushaltsmittel dürfen nicht zur Finanzierung der Lesung eingesetzt werden. Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der städtischen Fraktionsmittel gehen zu Lasten der Fraktion; vgl. § 5 Abs. 4 SächsFraktfinVO.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Jan Dornhauser
Dirk Hilbert
Jan Dornhauser
Erster Bürgermeister